

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Angewandte Medienwissenschaft

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A)"

- In der Fassung der Ersten Änderung vom 18.02.2011 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 14. Dezember 2010 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 08. Februar 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 18. Februar 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**
- § 4 Form und Dauer der Prüfungen**
- § 5 Freiversuch**
- § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 7 Medienprojekt**
- § 8 Bachelorarbeit**
- § 9 Prüfungsorganisation**
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen**
- § 11 Verpflichtende Fachstudienberatung**
- § 12 Übergangsregelungen**
- § 13 In-Kraft-Treten**

**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen für Studierende mit Studienbeginn
ab Wintersemester 2011/2012**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und soweit zulässig ersetzt die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht dem Studierenden auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B. A.)

mit der Studiengangsbezeichnung „Angewandte Medienwissenschaft“ als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung (Fachpraktikum) und der Zeit für die Bearbeitung des Medienprojektes sowie für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Semester für Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung der Bachelorarbeit und ein Semester für das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 106 Semesterwochenstunden (SWS). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Aufteilung der LP ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt.

(3) Inhalte und Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung regelt die Anlage 2 der Studienordnung. Über die Anerkennung des Fachpraktikums bzw. die Anrechenbarkeit von berufspraktischen Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Form und Dauer der Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Der Studienabschluss „Bachelor of Arts“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen, dem Medienprojekt, dem Fachpraktikum sowie der Bachelor-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Für die Bildung der Bachelor-Note maßgeblich sind die zu Modul-Prüfungsnoten verrechneten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern.

(2) Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Bildung von

Gesamtnoten in Fächern mit mehreren Prüfungsleistungen bzw. Modulen mit mehreren Fächern regelt die Anlage 1 dieser Ordnung. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und tragen wie auch benotete Studienleistungen nicht zur Bildung von Prüfungsnoten bei.

§ 5 Freiversuch

Maximal fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Medienprojekts und der Bachelorarbeit können einmalig als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Einige Fächer sehen studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate sind in der Regel Gruppenarbeiten. Für deren Bewertung gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes. Das genaue Fälligkeitsdatum ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Bearbeitung mitzuteilen.

§ 7 Medienprojekt

(1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft (IfMK) vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von zwölf Monaten bearbeitet werden kann. Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss der Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängert werden.

(2) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojektes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Wird eine Bearbeitung des Medienprojekts außerhalb des IfMK beabsichtigt, gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

(4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

(5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.

(6) Das Medienprojekt ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das

Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Gesamtnote des Medienprojektes setzt sich je zur Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im siebten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit setzt sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu benennen, dass die Arbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand und innerhalb dieses Bearbeitungszeitraumes geleistet werden kann.

(3) Im Abschlusskolloquium hat der Studierende die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorzutragen und in der anschließenden Diskussion zu verteidigen. Es hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und auf die Diskussion verteilt. Das Kolloquium wird von einer Kommission, bestehend aus drei Prüfern bewertet. Ein mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt das Bestehen aller laut Anlage 1 bis zum Ende des 5. Fachsemesters geforderten Prüfungs- und Studienleistungen voraus.

(5) Die Durchführung des Kolloquiums setzt das Bestehen aller anderen in Anlage 1 geforderten Prüfungs- und Studienleistungen voraus. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist es in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Bachelorarbeit durchzuführen.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Bachelorarbeit mitgeteilt. In Übereinstimmung mit § 13 Abs. 5 BPO-AB fließt diese Note zu 20% in die Gesamtnote des Bachelor-Studiums ein.

(7) Beabsichtigt der Studierende die Bachelorarbeit außerhalb des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft zu bearbeiten, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:
 - a) die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers
 - b) eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - c) die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft.
2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- a) eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- b) die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors der gewünschten Fakultät.

(8) Wird die Durchführung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit beabsichtigt, muss dies zuvor von den Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
2. eine Darstellung, wie für jeden Kandidaten den Anforderungen von §8 Absatz 2 entsprochen wird und die Beiträge der einzelnen Kandidaten eindeutig unterscheidbar und damit einer Bewertung zugänglich sind
3. die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors.

Für die Bewertung der Bachelorarbeit ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes durch die Angabe von Dokumentabschnitten, Seitenzahlen oder anderer deutlich unterscheidbarer Kriterien auszuweisen.

§ 9 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 18 Abs. 1 BPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl sollen nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Ein nicht bestandenenes Medienprojekt, eine nicht bestandene Bachelorarbeit sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 6 können jeweils einmal wiederholt werden. Von den übrigen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen können 15 ein zweites Mal wiederholt werden. Diese werden dann in der Regel als 30minütige mündliche Prüfungsleistung abgelegt.

(2) Bei einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht belegtes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Fächer, in deren Rahmen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen angeboten werden.

§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung

In Vorbereitung auf den Studienabschluss muss sich jeder Studierende im 6. Fachsemester bzw. spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

§ 12 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 18. Februar 2011

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor

Prüfungsordnung -Besondere Bestimmungen --
für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Prüfungsleistungen			
Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form und Dauer	Notenbildung
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	1.	PL	-
Kommunikatorforschung	2.	PL, sPL 60	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Rezeptionsforschung	4.	PL, sPL 45	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Medienpsychologie, Medienpolitik	1.	sPL 60	
Virtuelle Welten, Digitale Spiele	3.	sPL 90	
Medienproduktforschung	4.	sPL 90	
Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 1	2.	sPL 60	-
Statistik und Datenanalyse	3.	sPL 60	-
Berufsfeldorientierung	3./4.	PL	
Forschungsseminar	6.	PL	-
Praxiswerkstatt A (WP)	6.	PL	
Praxiswerkstatt B (WP)	7.	PL	
Medienprojekt	5./6.	PL	Gemäß § 7 Absatz 6
Englisch, Fachsprache Medien (C1)	1./2.	PL	
Angewandte Medientechnik	2./3./4.	sPL 90, PL	Endnote = 6/8*sPL-Note + 2/8*PL-Note
Multimedia-Tools	2.	PL	-
Grundlagen der VWL	4.	sPL 90	
Grundlagen der BWL	3.	sPL 90	-
Grundlagen des Marketing	1.	sPL 60	-
Projektmanagement	4./6.	PL	-
Medienmanagement II	7.	PL	-
Medienrecht	4.	sPL 90	-
Bachelorarbeit	7.	PL, mPL 30	Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich gem. § 8 Abs. 1 und geht gem. § 8 Abs. 5 zu 20 % in die Gesamtnote ein.

sPL - schriftliche Prüfungsleistung, mPL - mündliche Prüfungsleistung, PL - studienbegleitende Prüfungsleistung
Ein Fach entspricht einem Modul.

Studienleistungen

Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form
Medieninhaltsforschung	3.	Sb
Fachpraktikum	5.	Su
Einführung in die Technik des wiss. Arbeitens	1.	Su
Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 2 (Quantitative Methoden)	4.	Sb
Methodentraining	4.	Sb
Mathematische Grundlagen	1.	Sb
Strukturierung multimedialer Informationen	2.	Sb
Algorithmen und Programmierung	1.	Sb
Übung Multimedia-Programmierung	1.	Sb
Informations- und Kommunikationssysteme	6.	Sb
Medienmanagement I	6.	Sb
Einführung in das Recht	2.	Sb

Sb -benotete Studienleistung, Su - unbenotete Studienleistung